

Der inkompetente Vertreter

K ist Spediteur, der sich darauf spezialisiert hat, Eilsendungen innerhalb von 24 h an jeden Ort der Welt zu transportieren. Zu diesem Zweck hat er einen Fuhrpark mit besonders leistungsfähigen Kleintransportern. Als auf einer Hausmesse des V (Vertragshändler von Mercedes-Benz) die neue Generation der Sprinter-Serie vorgestellt werden soll, beauftragt K seinen Bekannten, den Ingenieur I, dorthin zu fahren und gleich einige dieser Modelle zum Höchstpreis von insgesamt 350.000 € zu erwerben, falls die neue Baureihe die geforderte Qualität aufweist. K wählte I aus, weil er meinte, I habe sein Diplom in Maschinenbau erworben und sei deshalb für diese Aufgabe besonders geeignet. Jedoch ist I in Wirklichkeit Informatiker und hat von Autos überhaupt keine Ahnung. I fährt nach Stuttgart, um seinen Auftrag auszuführen. Nach ausgiebiger Begutachtung schließt er mit V einen Kaufvertrag über drei Transporter zu einem Gesamtpreis von 345.000 € im Namen des K ab. Am folgenden Tag entdeckt K seinen Fehler. Er erklärt daraufhin gegenüber I, dass er aufgrund seiner „Inkompetenz“ sicher einen Fehlkauf getätigt habe. Den Kauf der Transporter könne er unter diesen Umständen keinesfalls gegen sich gelten lassen.

Kann V von K Zahlung verlangen?

A. Anspruch V gegen K auf Zahlung von 345.000 € aus Kaufvertrag gem. § 433 II BGB.

I. Einigung

1. Eine auf einen Vertragsschluss mit dem V gerichtete Willenserklärung hat K nicht abgegeben.

2. Zurechnung einer Willenserklärung des I

Einigung zwischen I und V (+). Die Willenserklärung des I könnte V gemäß § 164 I als eigene zuzurechnen sein

a) Eigenen Willenserklärung des I

Aus Empfängerhorizont muss I eine eigene Willenserklärung abgeben und nicht nur eine Willenserklärung des K übermittelt haben. I hatte erkennbar Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Kaufgegenstandes und des Kaufpreises.

➔ *Eigene Willenserklärung des I (+)*

b) Handeln in fremdem Namen

I erklärte ausdrücklich gegenüber dem Vertreter, dass er im Namen des K handele.

➔ *Handeln in fremdem Namen (+)*

c) Vertretungsmacht

aa) Erteilung einer entsprechenden Vollmacht

K **beauftragte** I, zu der Messe zu fahren und unter bestimmten Voraussetzungen Fahrzeuge zu erwerben. Darin ist zugleich eine Vollmachtserteilung gem. § 167 I Alt. 1 BGB zu sehen. Die vereinbarten Vertragsbestimmungen lagen auch im Rahmen der Vollmacht.

➔ *entsprechende Vollmachtserteilung (+)*

bb) Widerruf der Vollmachtserteilung

K könnte die Vollmacht gem. § 168 S. 2, 3 BGB widerrufen haben, indem er erklärte, I sei „unfähig“. Widerruf wirkt aber immer nur ex nunc. Selbst wenn Erklärung des K als Widerruf aufzufassen ist, berührt diese jedenfalls nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen I und V.

→ *Widerruf der Vollmacht (-)*

cc) Anfechtung der Vollmachtserteilung gem. § 142 I BGB gegenüber I

(1) Zulässigkeit

Grundsätzlich: Anfechtung einer Vollmachtserklärung nach Gesetzeswortlaut zulässig. Solange Vollmacht nicht ausgeübt wurde, bestehen auch keine Bedenken gegen eine Anfechtung; hier wurde Vollmacht aber bereits ausgeübt.

Problem: Durch Anfechtung würde für bereits abgeschlossenes Vertretergeschäft rückwirkend Vertretungsmacht beseitigt. Dieser wäre dann „falsus procurator“ und somit dem Anspruch des Vertragspartners aus § 179 I, II BGB ausgesetzt. Zwar hätte Vertreter dann Anspruch gegen den Vertretenen aus § 122 I BGB, jedoch müsste er das Risiko der Insolvenz des Vertretenen tragen. Des Weiteren hätte Vertragspartner dann überhaupt keine Ansprüche mehr gegen den Vertretenen, obwohl er sich diesen als Geschäftspartner ausgesucht hat. Der Vertragspartner müsste also alleine das Risiko der Insolvenz des Vertreters tragen. Um diese Widrigkeit zu vermeiden, könnte man die Anfechtung einer ausgeübten Innenvollmacht grundsätzlich als unzulässig ansehen.

Jedoch findet der generelle Ausschluss der Anfechtbarkeit im Gesetz keine Stütze. Interessenausgleich kann auf andere Weise erfolgen (vgl. unten).

➔ *Zulässigkeit (+)*

(2) Anfechtungserklärung

Anfechtungserklärung wurde gegenüber I abgegeben. I müsste richtiger Anfechtungsgegner sein.

Problem:

Gesetzeswortlaut: Gem. § 143 III BGB ist bei einseitigem Rechtsgeschäft, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, der andere Anfechtungsgegner. Dies gilt dann auch bei Innenbevollmächtigung gem. § 167 I BGB.

➔ *Anfechtungserklärung gegenüber I (+)*

h.M.: Im Falle der Innenvollmacht kann Anfechtung gem. § 143 III BGB auch nur gegenüber dem Vertreter erklärt werden. Gesetzliche Regelung sei insoweit eindeutig.

Anm.: Allerdings muss Dritter vor der Insolvenz des Vertreters dann dadurch geschützt werden, dass ihm ein Anspruch analog § 122 I BGB zugestanden wird.

a.A.: Im Falle der ausgeübten Innenvollmacht soll Anfechtung gegenüber Dritten erfolgen. Schutz des Dritten sei so am besten zu erreichen, da diesem bei dieser Lösung ein Anspruch aus § 122 I BGB direkt zusteht. Dies entspreche auch der Risikoverteilung der sonstigen Beteiligten.

➔ *Anfechtungserklärung gegenüber I (-)*

Anm.: Bezüglich der Frage, ob dann noch ein Anspruch des Dritten gegen den Vertreter besteht, wird differenziert.

pro h.M.: Schutz des Dritten wird hier auch über § 122 I BGB durch analoge Anwendung gewährleistet. Dem Gesetzeswortlaut und der dogmatischen Systematik der Anfechtung wird durch diese Lösungsmöglichkeit aber eher entsprochen.

➔ *I richtiger Anfechtungsgegner (+)*

(2) Anfechtungsgrund

Möglicherweise Irrtum des K über verkehrswesentliche Eigenschaften des I gem. § 119 II BGB

(a) Irrtum über Eigenschaften des I

Eigenschaften einer Person i.S.d. § 199 II BGB sind Merkmale, die einer Person unmittelbar anhaften und in unmittelbarer Beziehung zum Geschäftsinhalt stehen. Darunter fällt auch berufliche Qualifikation zur Vornahme eines bestimmten Geschäfts. G war irrig der Meinung, dass I durch seine Ausbildung gerade besonders zur Durchführung des Auftrags befähigt sei, obwohl tatsächlich das Gegenteil der Fall war.

➔ *Irrtum über Eigenschaften des I (+)*

(b) Verkehrswesentlichkeit

Eigenschaft müsste gem. § 119 II BGB verkehrswesentlich sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie durch Vereinbarung zur Grundlage des Geschäfts gemacht wurde. Fehlt eine solche Vereinbarung, ist die Verkehrsauffassung maßgeblich. Bei der Bevollmächtigung des I ist hier von einer stillschweigenden Vereinbarung einer bestimmten Sachkunde über Kraftfahrzeuge auszugehen. Jedenfalls ist nach der Verkehrsauffassung eine solche Eigenschaft bei größeren Geschäften mit Kraftfahrzeugen von Bedeutung.

➔ *Verkehrswesentlichkeit (+)*

(c) Kausalität des Irrtums

Wäre K nicht von der besonderen Sachkunde des I ausgegangen, hätte er nicht gerade diesem die Vollmacht erteilt.

- *Kausalität (+)*
- *Anfechtungsgrund (+)*

(3) Frist

Gem. § 121 I 1 BGB muss Anfechtung ohne schuldhaftes Zögern erklärt werden, nachdem Anfechtungsberechtigter von Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. K erklärt Anfechtung unmittelbar

- *Fristgemäße Anfechtung (+)*
- *Nichtigkeit der Vollmacht gem. § 142 (I) BGB*
- *keine wirksame Stellvertretung*
- *die Willenserklärung des I ist K nicht gemäß § 164 I zuzurechnen.*

II. Vertragsschluss durch Genehmigung gemäß § 177 I BGB

Gem. § 177 I BGB ist ein Vertrag, der von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen wurde, schwebend unwirksam. Dieser kann durch den Geschäftsherrn genehmigt werden und wirkt dann rückwirkend für und gegen den Geschäftsherrn. Die Äußerung des K, dass er das Handeln des I keinesfalls gelten lassen könne, muss gem. §§ 133, 157 BGB aber als endgültige Ablehnung des Vertragsschlusses verstanden werden.

→ *Vertragsschluss (-)*

Kein Anspruch von V gegen K aus § 433 II BGB

Anm: Nach hier vertretener Lösung hat V einen Schadensersatzanspruch analog § 122 BGB gegen K, mangels Schutzbedürfnis des V scheidet damit zugleich ein Anspruch gegen I aus § 179 I oder 179 II BGB aus. I hat seinerseits einen Schadensersatzanspruch gegen K aus § 122 BGB.